

Lesefassung

**Satzung
über die Erhebung einer Abgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe
für Kleineinleitungen
(Abwasserabgabenabwägungssatzung – AbwAAbwägS)
vom 03.05.2006**

in der Fassung der 2. Änderungssatzung

Nachstehend veröffentlicht der Wasserzweckverband „Mittlere Neiße – Schöps“ den Wortlaut der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwägungssatzung – AbwAAbwägS) in der ab dem 01.10.2016 geltenden Fassung.

Die Bekanntmachung berücksichtigt:

- Abwasserabwägungssatzung vom 03.05.2006 (Wochenkurier Weißwasser; Wochenkurier Hoyerswerda vom 10.05.2006)
- 1. Änderungssatzung vom 13.08.2010 (Wochenkurier Weißwasser; Wochenkurier Hoyerswerda vom 17.11.2010)
- 2. Änderungssatzung vom 05.10.2016 (Wochenkurier Weißwasser vom 15.10.2016, Spreetaler Info vom 20.10.2016 und Amtsblatt der Gemeinde Boxberg/O.L. vom 28.10.2016)

Hinweis:

Diese Lesefassung ist keine öffentliche Bekanntmachung einer Neufassung der Abwassergebührensatzung, sondern hier wurden lediglich alle bisherigen Satzungen redaktionell zusammengefasst.

Der veröffentlichte Text dient lediglich als Lesefassung.

Der amtliche Satzungstext ist den o.g. Bekanntmachungsorganen zu entnehmen.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO und des § 47 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 SächsKomZG, den §§ 8, 9 Abs. 4 AbwAG und den §§ 5, 6 SAbwaG bzw. den §§ 7, 8 SächsAbwAG und des § 2 SächsKAG hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“ folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

(1) Der Wasserzweckverband erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Wasserzweckverband nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 3 Nummer 1 bis 3 des WHG. Das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer.

(2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

(3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vor genommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand; hierzu gehört weiterhin für die Erhebung der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.

(2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt:

ab dem 01.01.1997 € 35,79 (= DM 70,00).

(5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt

ab dem Kalenderjahr 2006	53,50 EURO
ab dem Kalenderjahr 2010	24,80 EURO.

(6) Der Verwaltungsaufwand gemäß Abs. 5 wird bei Veranlagung von mindestens 2 aufeinanderfolgenden Jahren in einem Bescheid nur einfach erhoben.

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,

1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Wasserzweckverband schriftlich angezeigt wurde;
2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

gez. Mönch
Verbandsvorsitzender Wasserzweckverband „Mittlere Neiße – Schöps“

Achtung:

Diese Fassung der Abwasserabgabenabwägungssatzung des WZV „Mittlere Neiße – Schöps“ stellt keine rechtsverbindliche Satzung dar. Hierbei handelt es sich um eine Lesefassung d.h. in diesem Exemplar ist der Regelungsgehalt aller vom Verband seit dem 03.05.2006 beschlossenen Änderungssatzungen eingearbeitet und textlich dargestellt.

Rechtsverbindlich sind nur diejenigen Änderungssatzungen, die jeweils von der Verbandsversammlung beschlossen wurden.